

# Verordnung über Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht

Vom 28. Juni 1988

GS 29.634

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 1941<sup>1</sup> betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, beschliesst:

## § 1

<sup>1</sup> Schutzaufsichten gemäss Artikel 47 StGB<sup>2</sup> werden vom Amt für Bewährungshilfe (kurz: Amt) durchgeführt.

<sup>2</sup> Das Amt ist dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion unterstellt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Schutzaufsicht bezweckt die individuelle Betreuung und Förderung der ihr Unterstellten.

## § 2

<sup>1</sup> Das Amt übt die Schutzaufsicht über Erwachsene, junge Erwachsene und Jugendliche aus. Es kann auch mit dem Vollzug der Erziehungshilfe betraut werden.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall leistet das Amt für Bewährungshilfe über die eigentliche Schutzaufsicht hinaus weitere Betreuung im Sinne umfassender Bewährungshilfe.

## § 3

Das Amt arbeitet eng mit freiwilligen und gemeinnützigen Institutionen der Sozialhilfe zusammen.

## § 4<sup>4</sup>

Der Regierungsrat ernennt eine aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehende Schutzaufsichtskommission. Ihr gehören je ein Vertreter des Strafgerichts, eines Statthalteramts, der Jugendanwaltschaft, der Sicherheitsdirektion und aus dem Bereich der Sozialarbeit an.

---

1 GS 18.592, SGS 241

2 SR 311.0

3 Fassung vom 15. Januar 2013 (wg. GS 38.12), in Kraft seit 1. März 2013.

4 Fassung vom 15. Januar 2013 (wg. GS 38.12), in Kraft seit 1. März 2013.

## § 5

<sup>1</sup> Die Schutzaufsichtskommission beaufsichtigt die Tätigkeit des Amtes für Bewährungshilfe. Sie tritt mindestens halbjährlich zusammen.

<sup>2</sup> Ihr obliegen namentlich:

- a.<sup>1</sup> die Erstellung von Pflichtenheften für die einzelnen Funktionen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat sowie die Stellungnahme zu personellen Angelegenheiten zuhanden des Generalsekretariats,
- b. der Entscheid über die Ausrichtung von Darlehen und Überbrückungszuschüssen in Beträgen über 1000 Fr.,
- c. die Beratung der Bewährungshelfer in fachtechnischen Fragen,
- d. die Beschäftigung mit allgemeinen Fragen der Betreuungs- und Bewährungshilfearbeit.

<sup>3</sup> Bewährungshelfer und Betreute können mit Problemen, Anregungen und Beanstandungen an die Kommission oder einzelne Kommissionsmitglieder gelangen. Die Kommission nimmt dazu Stellung.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kommission haben Einblick in sämtliche Akten des Amtes.

## § 6

<sup>1</sup> Die Betreuung durch Bewährungshelfer hat möglichst frühzeitig einzusetzen. Untersuchungs- und Strafgefangene sind darauf hinzuweisen, dass sie sich jederzeit an das Amt wenden können. Entsprechende Begehren sind unverzüglich an das Amt weiterzuleiten. Die Bewährungshelfer suchen Gefangene auf deren Wunsch hin auf und prüfen die Möglichkeiten der Betreuung.

<sup>2</sup> Die für die Anordnung der Schutzaufsicht zuständigen Behörden teilen die Unterstellung einer Person unter Schutzaufsicht unverzüglich dem Amt mit. Erscheint eine solche Unterstellung als wahrscheinlich, so ist schon vorher Meldung zu erstatten.

<sup>3</sup> Besteht ein Betreuungsverhältnis, so ist der Betreuer zu Gerichtsverhandlungen sowie zu den Entscheiden über die bedingte Entlassung und die Anordnung einer Schutzaufsicht beizuziehen. Dies kann auch für jene Personen gelten, welche als künftige Bewährungshelfer in Frage kommen.

## § 7

<sup>1</sup> Das Amt bestimmt für jeden zu Betreuenden einen amtlichen oder privaten Bewährungshelfer. Der zu Betreuende ist zur Wahl der Person anzuhören.

<sup>2</sup> Als Bewährungshelfer können Privatpersonen beigezogen werden. Diese haben in der Ausübung ihrer Aufgabe vorbehältlich besonderer Bestimmungen dieser Verordnung dieselben Rechte und Pflichten wie die amtlichen Bewährungshelfer. Spesen werden gegen Beleg durch das Amt entschädigt.

<sup>3</sup> Das Amt sorgt in geeigneter Weise für die Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere der privaten Bewährungshelfer. Es orientiert diese vor der Ernennung über ihre Rechte und Pflichten.

**§ 8**

<sup>1</sup> Der Bewährungshelfer informiert den Betreuten über seine Rechte und Pflichten und macht ihn auf die erlassenen Weisungen aufmerksam.

<sup>2</sup> Weisungen können nur von einem Gericht oder der Vollzugsbehörde ausgesprochen werden.

**§ 9**

Das Amt besorgt die Lohnverwaltung aufgrund einer Weisung im Sinne des Strafgesetzbuches<sup>1</sup>. Über die Durchführung von freiwilligen Lohnverwaltungen auf Ersuchen des Betreuten entscheidet der Betreuer nach freiem Ermessen.

**§ 10**

Das Amt, die Gerichte und Vormundschaftsbehörden sowie die Jugendanwaltschaft gewähren dem Bewährungshelfer im Rahmen seiner Aufgaben Akteneinsicht.

**§ 11**

<sup>1</sup> Der Bewährungshelfer hat im Rahmen seiner Aufgaben das Recht zum Besuche von Eingewiesenen in der Vollzugsanstalt und der Untersuchungshaft. Er nimmt vor dem ersten Besuch eines in Untersuchungshaft befindlichen Betreuten Kontakt mit dem Verfahrensleiter auf.

<sup>2</sup> Einwirkungen auf hängige Verfahren sind unzulässig.

**§ 12**

<sup>1</sup> Bei Ungewissheit über den Aufenthalt eines Betreuten kann das Amt eine Ausschreibung zwecks Aufenthaltserforschung vornehmen.

<sup>2</sup> Die Ausschreibung zur Verhaftung kann nur von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

**§ 13**

Die privaten Bewährungshelfer erstatten dem Amt dreimal jährlich sowie nach Ablauf der Probezeit Bericht über den Ablauf der Betreuung und die Entwicklung des Betreuten. Das Amt erstattet der zuständigen Behörde Bericht, wenn ein Betreuer trotz förmlicher Mahnung Weisungen zuwiderhandelt, sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht oder das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht.

**§ 14**

<sup>1</sup> Die Schutzaufsicht dauert bis zum Ablauf der von der zuständigen Behörde festgesetzten Probezeit.

<sup>2</sup> Erachtet das Amt aufgrund des guten Betreuungsverlaufs eine Weiterführung der Schutzaufsicht als unnötig, so kann es der zuständigen Behörde die Aufhebung beantragen.

---

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> Der Widerruf des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Entlassung hat die Beendigung der Schutzaufsicht zur Folge.

<sup>4</sup> Die Betreuung kann auf freiwilliger Basis und nach Ermessen des Betreuers nach Beendigung der Schutzaufsicht weitergeführt werden.

### **§ 15**

Das Amt kann den Betreuten zur Überbrückung von Notfällen Zuschüsse oder kurzfristige, unverzinsliche Darlehen ausrichten. Vorbehalten bleibt § 5 Absatz 2 Buchstabe b.

### **§ 16**

Gegen Verfügungen des Amtes für Bewährungshilfe kann der Betroffene nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht Beschwerde erheben.

### **§ 17**

Die Dienstordnung vom 7. Januar 1986<sup>1</sup> des Direktionssekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und des Rechtsdienstes des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

...<sup>2</sup>

### **§ 18**

Die Regierungsratsverordnung vom 13. Dezember 1977<sup>3</sup> über Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht wird aufgehoben.

### **§ 19**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

---

1 GS 29.186, SGS 145.12

2 GS 29.637

3 GS 26.618, SGS 145.14

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung über Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht
SGS-Nr.	145.14
GS-Nr.	29.634
Erlass-Datum	28. Juni 1988
In Kraft seit	1. Juli 1988
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. März 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>